

743 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und
wirtschaftliche Integration

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972, betreffend einen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 7. Dezember 1970 in einer Resolution den vorliegenden Vertrag zur Unterzeichnung empfohlen. Der bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen ausgearbeitete Vertrag ist ein weiteres Glied in der Kette internationaler Übereinkommen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung. Kernpunkt des Vertrages ist die Verpflichtung aller Vertragsstaaten, außerhalb einer 12-Meilen-Zone auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund keine Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen zum Abschluß, zur Lagerung oder zur Erprobung anzubringen. Bis zum Oktober 1971 haben bereits 85 Staaten, darunter auch die Schweiz und Schweden den Vertrag unterzeichnet, 25 Staaten haben den Vertrag auch ratifiziert.

Dem Nationalrat erschien anlässlich der Genehmigung des Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragswerkes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972, betreffend einen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann